

Satzung  
über die Unterhaltung und Errichtung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt  
Tangermünde

---

Aufgrund §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 und des § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz vom 11.06.1991 hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in der Sitzung am 17.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Tangermünde unterhält und errichtet zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind Einrichtungen (Anstalten), die im öffentlichen Interesse betrieben werden. Die Benutzung der Unterkünfte richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Einweisung des Obdachlosen in die Unterkunft begründet.  
Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Mit dem Bezug der Unterkunft unterwirft sich der Benutzer der Anstaltsgewalt, die durch den Bürgermeister (Ordnungsamt) ausgeübt wird. Der Benutzer hat die im Rahmen der Anstaltsgewalt ergehenden Anordnungen sowie die Vorschriften der vom Bürgermeister zu erlassenen Benutzungsordnung zu befolgen. Diese Verpflichtung geht auch auf Besucher über.
- (3) Besucher haben in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr Zutritt zu den Unterkünften. Außerhalb dieser Zeit bedürfen sie einer besonderen Aufenthaltserlaubnis des Ordnungsamtes. Dies gilt auch für einen Aufenthalt über einen längeren Zeitraum.

§ 3

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte gliedern sich je nach Bauweise und Verwendungszweck in
  - a) Gemeinschaftsunterkünfte,
  - b) Behelfsunterkünfte,
  - c) Einfachunterkünfte.
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte sind zur Aufnahme von alleinstehenden Obdachlosen bestimmt, die dort getrennt nach Geschlechtern, aber zu mehreren Personen in einem Raum untergebracht werden.
- (3) Die Behelfs- und Einfachunterkünfte sind für obdachlose Familien vorgesehen.

#### § 4

- (1) Eine Obdachlosenunterkunft, die von den Benutzungsberechtigten zum Wohnen und Schlafen seit 14 Tagen nicht mehr benutzt wird, gilt als frei verfügbar, sofern dem Amt für öffentliche Ordnung nicht innerhalb der genannten Frist angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen wird, dass ein anderweitiges (auch vorläufiges) Obdach nicht zur Verfügung steht.
- (2) Eventuell zurückgelassene Gegenstände werden nach den Vorschriften der §§ 688 ff BGB in Verwahrung genommen bzw. einem Spediteur zur Einlagerung übergeben und nach Ablauf von 6 Monaten öffentlich versteigert, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Einlösung erfolgt.

#### § 5

Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft und die Aufenthaltserlaubnis können aufgehoben werden, wenn

1. der Grund für die Unterbringung bzw. den Aufenthalt wegfällt,
2. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigem Grund geboten ist,
3. der Benutzer seiner Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommt,
4. der Benutzer (Besucher) gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält.

#### § 6

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Leistungspflicht und die Höhe der Gebühr werden entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalles der Unterkunft festgesetzt.
- (2) In die Benutzungsgebührenrechnung fließen insbesondere folgende der Stadt Tangermünde entstehende Kosten ein
  - a) Mieten
  - b) Mietnebenkosten (Müllgebühren, Heizkosten usw.)
  - c) Kosten für Elektrizitäts- und Wasserversorgung.

#### § 7

Die Bestimmungen dieser Satzung können mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Niedersachsen das gem. § 109 Abs. I SOG für Sachsen-Anhalt anwendbar ist, vom 02.06.1982 durchgesetzt werden.

#### § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangermünde, 17.05.1995

gez. Dr. Opitz  
Bürgermeister

- Siegel -